Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich und Allgemeines

Die vorliegenden AGB bilden einen integrierten Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages.

Es gelten die SIA Norm 118 und die SIA Norm 380/7, soweit deren Bestimmungen nicht im Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.

2. Urheberrecht

Alle von Peter Haustechnik GmbH erstellten Unterlagen (Offerten, Zeichnungen, Planunterlagen, Berechnungen, Entwürfe, Preislisten oder weitere Unterlagen von Peter Haustechnik GmbH) bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche von Peter Haustechnik GmbH erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.

3.2 Vorbehalten einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer (MWST). Die MWST ist in den Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträgen separat ausgewiesen.

3.3 Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

3.4 Die Zahlungsbedingungen werden grundsätzlich in der Auftragsbestätigung bzw. im Werkvertrag festgelegt. Sofern nichts anderes vermerkt, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Fakturadatum. Mit Überschreitung dieser Frist tritt ohne Mahnung der Verzug ein (Verfalltag). Mahnungs- und Inkassogebühren, wie auch Verzugszinsen für verfallene Forderungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Sicherheiten

Der Vertragspartner anerkennt suissetec als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

5. Ausschluss von Zahlungsrückbehalten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltsmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

6. Garantiefristen

Die Garantie beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Bei elektrischen Teilen gilt eine Garantie von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebnahme.

7. Branchenspezifische Bedingungen

7.1 Nach Ablauf der Garantiefrist erlischt jede Haftung des Unternehmers.

7.2 Für bauseits gelieferte Apparate und Anlageteile wird keine Garantie geleistet.

7.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind zudem Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung
der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit Dritter.

7.3 Ferner gilt der Garantieausschluss für Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Pumpen, Befeuchter, Motoren, Kompressoren, oder Schäden durch Wassereinwirkung. Im Weitern sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, zudem Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden sowie bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder andern Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

7.4 Der Unternehmer lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, entstanden bei Sanierungs- oder Reparaturarbeiten, wie z.B. Bohrarbeiten in Keramikplatten, Aufbohren von Konsolen oder Schlagen von Schlitzen in ältere Mauerwerke, entstandene Leckstellen beim Entfernen von Kalkrückständen beim Entkalken von Wassererwärmern, angerostete Schrauben beim Öffnen von Gefässen oder Heizkesseln, Anbohren von Unterputz verlegten Leitungen, Kratzspuren am Boden bei Kesselsanierungen usw. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit.

8. Anerkennung der AGB

Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich von Peter Haustechnik GmbH genehmigt werden. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Hauptsitz der Peter Haustechnik GmbH, in Knutwil LU.

AGB Version 2025 gültig ab 04/2025
AGB Basis Suissetec Version 2008